Satzung der Bürgerstiftung Bad Vilbel

Präambel

Hintergründe des Stiftungsvorhabens

Es waren Bürger der Stadt Bad Vilbel, die sich aufgrund ihres Verantwortungsbewusstseins verstärkt Gedanken über das Zukunftsgeschehen ihrer Stadt machten. Dabei waren es vor allem Überlegungen, welche Maßnahmen hinsichtlich der Bewältigung - vor allem im Hinblick auf die Daseinsvorsorge in den Bereichen des Schutzes der Natur, der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und damit einbegriffen die Erhaltung einer lebenswerten Umwelt - der auf uns und unsere Nachfahren zukommenden Anforderungen getroffen werden müssen. Das Ergebnis ihres Gedankenaustausches gipfelt in dem Vorhaben, möglichst viele verantwortungsbewusste Bürger zur Förderung einer Ausgangsbasis für Maßnahmen im Sinne der Umweltverantwortung (Schöpfungsverantwortung) - ausgerichtet am Leitbild der Nachhaltigkeit, also einer in sozialer, ökologischer und ökonomischer Hinsicht zukunftsfähigen Entwicklung für die Bürgerschaft der Stadt Bad Vilbel - zu gewinnen. Als Organisationsform wird eine Bürgerstiftung mit folgender Ausrichtung gewählt:

Ausrichtung

Die Stiftung versteht sich als eine überkonfessionelle und überparteiliche Einrichtung, um bürgerschaftliches Engagement im erweiterten Sinne des Umweltgedankens auszulösen und zu unterstützen - so entsprechend auch mit den Arbeitsbereichen Bildung und Erziehung in der Jugendarbeit, Kinderschutz, öffentliche Gesundheitspflege sowie Volksbildung und Heimatpflege.

Die Bürgerstiftung versteht sich auch als eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger in Bad Vilbel, die aus Gründen eines guten Gemeinsinns zu Spenden und Zustiftungen anregen möchte.

Die Stiftung betreibt einen ständigen Vermögensaufbau und ist auf Dauer angelegt.

Im Sinne der Garantie einer kontinuierlichen Arbeit im Interesse der Bürger wird die Bürgerstiftung Bad Vilbel unter die ständige Schirmherrschaft des/der jeweils amtierenden Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Stadt gestellt.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen:

"Bürgerstiftung Bad Vilbel"

Stiftung für Bildung, Naturschutz und Umweltverantwortung.

- (2) Die Stiftung ist eine selbständige und rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bad Vilbel.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Verfolgung von aktiven und fördernden Maßnahmen in folgenden gemeinnützigen Arbeitsbereichen:
 - * Schutz der Natur (Arten- und Biotopschutz) und unserer natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft),
 - * Landschaftspflege,
 - * Bildung und Erziehung (Kinder- und Jugendarbeit, Verständnis eines demokratischen Staatswesens, Vermittlung alter und bewährter Wertorientierungen und Wertvorstellungen),
 - * Kinderschutz,
 - * öffentliche Gesundheitspflege,
 - * Volksbildung und Heimatpflege.

Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch:

- * die Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Ziffer 1 AO, welche die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen, ihren Sitz in Bad Vilbel haben, sowie im Registergericht in 60256 Frankfurt/Main eingetragen sind,
- * die Vergabe von Beihilfen und/oder die Unterstützung zur Anregung und Durchführung von Projekten, die dem Stiftungszweck entsprechen.

- (2) Die aufgeführten Stiftungszwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Zwecke können aber sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
 - Auf Grund dieser Tatsache kann die Stiftung ihre operative Projektarbeit in den Tätigkeitsfeldern Naturschutz und Landschaftspflege (die spezielle Jugendarbeit inbegriffen) an die gemeinnützig anerkannte Naturschutzgesellschaft Bad Vilbel und Umgebung e. V. innerhalb des zu förderndes Gebietes weitergeben. Zur diesbezüglich fördernden Projektarbeit gilt das oben Geschriebene.
- (3) Das räumliche Fördergebiet umfasst die Stadt Bad Vilbel. Im Einzelfall können die Zwecke der Stiftung auch bei einer Zustimmung von ¾ der Mitglieder in Vorstand und Stiftungsrat außerhalb dieses Gebietes gefördert werden.
- (4) Die Stiftung f\u00f6rdert durch \u00f6ffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen die Information und Meinungsbildung, um den Gedanken der B\u00fcrgerstiftung und ihre Zwecke in der Bev\u00f6lkerung zu verbreiten auch sollen die B\u00fcrger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der B\u00fcrgerstiftung und den von ihr unterst\u00fctzten Projekten zu engagieren.
- (5) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben gemäß der Gemeindeordnung der Stadt Bad Vilbel gehören.
- (6) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen, soweit deren Zwecke mit den oben aufgeführten vereinbar sind, gegen Erstattung der Verwaltungskosten übernehmen.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Stifter bzw. Stifterinnen erhalten keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter/innen sorgen.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangskapital und den Zustiftungen.
- (2) Das Vermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungskapital ist sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden. Mit ihrer Hilfe realisiert die Stiftung ihre Aufgaben.
- (2) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften k\u00f6nnen aus Stiftungsmitteln R\u00fccklagen gebildet werden. Der Vorstand kann freie R\u00fccklagen dem Stiftungsverm\u00f6gen zuf\u00fchren.
- (3) Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.
- (5) Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Zuwendungen

- (1) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von jedermann Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) anzunehmen. Zustiftungen erhöhen das Stiftungsvermögen, Spenden kommen dem laufenden Haushalt zeitnah zugute.
- (2) Zuwendungen können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld- oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Bei Zustiftungen ab einer bestimmten Mindestsumme, die vom Vorstand festgelegt wird, kann der/die Zustifter(in) einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, der im Rahmen des Satzungszwecks der Stiftung liegen muss.

§ 7 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - der Vorstand,
 - der Stiftungsrat,
 - das Stifterforum.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Geschäftsführung einrichten.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in sowie bis zu drei weiteren Personen als Beisitzer.
- (2) Der/die Vorsitzende(r) und Schatzmeister(in) bilden gleichzeitig den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Ein Vorstandsitz steht der Stadt Bad Vilbel zu.
- (4) Ein weiterer Vorstandsitz steht der Naturschutzgesellschaft Bad Vilbel und Umgebung e.V. zu.
- (5) Der erste Vorstand wird durch die Gründungsstifter bestimmt Ausnahmen siehe § 8 (3) und (4).
 - Nach Ablauf der ersten Amtszeit wird der Vorstand in getrennten und geheimen Wahlgängen durch den Stiftungsrat neu gewählt Ausnahmen auch hier (siehe § 8 (3) und (4)).
 - Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand aufgenommen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
- (6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (8) Aus wichtigen Gründen können Mitglieder des Vorstandes abberufen werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit des Stiftungsrates erforderlich.

- (9) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nach Bedarf schriftlich oder auf eine andere geeignete Weise einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage, sie kann jedoch in Eilfällen verkürzt werden.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung, mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied. Der Vorstand ist ferner beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und keines widerspricht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
- (11) Über das Ergebnis der Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das vom schriftführenden und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (12) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Vorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z.B. im schriftlichen Umlaufverfahren.
- (13) Personen der Geschäftsführung können bei Bedarf an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen; sie haben dabei Rede- und Antragsrecht. Mitglieder des Stiftungsrates können an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen; sie haben dabei ein Rederecht.
- (14) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (15) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (16) Der Schirmherr/die Schirmherrin der Bürgerstiftung kann als Gast an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist das leitende Organ der Stiftung. Er führt die Geschäfte. Er arbeitet mit dem Stiftungsrat und dem Stifterforum konstruktiv zusammen und sorgt für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Festlegung eines allgemeinen Arbeitsprogrammes im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat,
 - c) die Festlegung der Förderprojekte im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat,
 - d) die Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) die Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplans.
 - g) die Erstellung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts,
 - h) die jährliche Berichterstattung an Stiftungsrat, Forum und Stiftungsaufsicht,
 - i) mindestens einmal pro Jahr die Einladung zu dem Stifterforum sowie dessen Leitung.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 und bis maximal 11 Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt - Ausnahme § 10 (2) und (3). Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder - erstmals nach einem Monat - ergänzen sich durch Kooptation. Die Amtszeiten kooptierter Mitglieder sollen sich überschneiden. Der Vorstand kann zu berufende Mitglieder empfehlen - Ausnahme § 10 (2) und (3). Die Wahlen erfolgen jedoch durch die Mitglieder des Stiftungsrates.
- (2) Geborenes Mitglied ist der/die jeweilige Stadtverordnetenvorsteher(in) der Stadt Bad Vilbel.
- (3) Ein weiterer Sitz im Stiftungsrat steht der Naturschutzgesellschaft Bad Vilbel und Umgebung e.V. zu.
- (4) Die Amtszeit beträgt drei Jahre, erneute Amtszeiten sind zulässig.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den/die 1. Vorsitzende(n), den/die 2. Vorsitzende(n) und eine(n) Schriftführer(in).
- (6) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus seinem Amt vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so wählt der Stiftungsrat einen Nachfolger für die restliche Amtszeit.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen nicht dem Stifterforum angehören. Sie sollen bereit und in der Lage sein, auf Grund ihrer Kompetenzen und ihres Engagements in besonderer Weise zur Verwirklichung der Stiftungsziele beizutragen - das gilt insbesondere für die Bereiche Pädagogik und Bildungswesen.
 - Der Stiftungsrat arbeitet ehrenamtlich.
- (8) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann aus wichtigen Gründen abberufen werden. Dazu ist im Einvernehmen mit dem Vorstand je eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
- (9) Der/die Vorsitzende lädt mindestens zweimal im Jahr schriftlich oder auf andere geeignete Weise mit einer Frist von 21 Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung ein. Die Einladungsfrist kann in Eilfällen auch verkürzt werden. Darüber hinaus ist eine Sitzung einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dies schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden beantragen. Der Stiftungsvorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates teil; er hat Rede- und Antragsrecht. Zu den Sitzungen können bei Bedarf Dritte eingeladen werden.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit sofern die Satzung nichts anderes bestimmt - in den Sitzungen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist das Gre-

- mium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende bzw. deren/dessen Vertreter/in anwesend ist.
- (11) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Geht binnen 21 Tagen nach Absendung eines schriftlich gestellten Antrages keine Antwort ein, gilt dies als Ablehnung des Antrages durch das betreffende Mitglied.
- (12) Die Ergebnisse der Sitzungen sind zu protokollieren, vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen und dem Vorstand zu übermitteln.
- (13) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (14) Der Schirmherr/die Schirmherrin der Bürgerstiftung kann als Gast an den Stiftungsratsitzungen teilnehmen

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Stiftungsvorstand hinsichtlich der Aktivitäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand Auskunft über alle relevanten Sachverhalte und Einsicht in die Geschäftsunterlagen verlangen.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Wahl des Stiftungsvorstandes, mit Ausnahme des ersten Vorstandes, der durch die Gründungsstifter bestellt wird Ausnahmen § 8 (3) und (4),
 - b) die Wahl der Stiftungsratsmitglieder Ausnahmen § 10 (2) und (3),
 - c) die Abberufung von Stiftungsvorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund.
 - d) die Bestellung von zwei Revisoren aus den Reihen des Stiftungsrates,
 - e) die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr,
 - f) die Prüfung des Jahresabschlusses,
 - g) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes.
 - h) die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - i) die Genehmigung des vom Stiftungsvorstand erstellten allgemeinen Arbeitsprogramms.
 - j) die Festlegung der Mindestbeträge, die zur Mitgliedschaft in dem Stifterforum berechtigen,
 - k) die Gewinnung weiterer Zustifter und Zustifterinnen sowie Spender und Spenderinnen,
 - das Vorschlagsrecht für förderungswürdige Projekte und Festlegung der Förderkriterien im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand,
 - m) Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsführung bei Bedarf durch den Stiftungsvorstand,
 - n) die Einwilligung zu allen Rechtsgeschäften, die stiftungsaufsichtlicher Genehmigung bedürfen.
 - o) die Zustimmung zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.

§ 12 Stifterforum

- (1) Das Stifterforum besteht aus:
 - den Gründungsstiftern,
 - den Zustiftern,
 - den Personen, die den eingebrachten Betrag gemeinschaftlich mit mehreren Personen als Stiftergemeinschaft (Gründungs- oder Zustifter) gestiftet haben und welche die Gemeinschaft im Forum vertreten,
 - den Vertretern von juristischen Personen (Gründungs- oder Zustifter),
 - den natürlichen Personen, die aufgrund einer Zustiftungsverfügung von Todes wegen von der/dem Erblasser(in) als Vertreter im Forum bestimmt werden.
- (2) Die Zugehörigkeit der natürlichen Personen zum Stifterforum besteht auf Lebenszeit sie ist nicht übertragbar und kann nicht vererbt werden.

Die Zugehörigkeit der Stiftergemeinschaften beträgt 20 Jahre - sie kann verlängert werden. Bei Ausscheiden (Krankheit, Ableben etc.) des Vertreters der Stiftergemeinschaft kann dessen Position durch ein anderes Mitglied der Stiftergemeinschaft ersetzt werden.

Die Zugehörigkeit von juristischen Personen beträgt ebenfalls 20 Jahre - sie kann verlängert werden.

- (3) Für alle Personen, die gem. § 12 Abs. 1 im Forum als Vertreter von Gemeinschaften, juristischen Personen etc. als Mitglied fungieren, muss dem Vorstand eine Vollmacht in schriftlicher Form vorliegen.
- (4) Jedes Mitglied hat im Forum eine Stimme.
- (5) Die Zugehörigkeit zum Stifterforum ist freiwillig.

Maßgebend für den Beginn der Zugehörigkeit ist für die Gründungsstifter der Tag der Bekanntgabe der Stiftungsgenehmigung durch die Aufsichtsbehörde, für die Zustifter das Jahr der Bestätigung der Zustiftungszahlung an den Stiftungsvorstand.

- (6) Wird ein Mitglied des Stifterforums zum Mitglied im Vorstand oder in den Stiftungsrat bestellt, ruht für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dem anderen Organ seine Mitgliedschaft im Stifterforum.
- (7) Das Stifterforum soll einmal im Jahr von der/dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder auf eine andere geeignete Weise mit einer Frist von 21 Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen werden. Sie ist

- auch einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Forumsmitglieder dies schriftlich bei dem Vorstand beantragt. Der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat haben Teilnahme- und Anhörungsrecht.
- (8) Die Sitzungen des Stifterforums werden von der/dem Vorstandsvorsitzenden geleitet, sofern das Stifterforum nichts anderes bestimmt. Beschlüsse werden ausschließlich in Sitzungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist das Gremium unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stifter und Stifterinnen beschlussfähig. Die Ergebnisse des Stifterforums sind zu protokollieren und den Mitgliedern der anderen Stiftungsorgane zu übermitteln.

§ 13 Aufgaben des Stifterforums

Das Stifterforum hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Kenntnisnahme des Wirtschaftsplans für das jeweilige Haushaltsjahr, des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
- b) Anregungen und Vorschläge zur Förderung der Stiftungszwecke,
- c) Gewinnung weiterer Zustifter sowie Spender und Spenderinnen.

§ 14 Fachausschüsse

- (1) Fachausschüsse zu bestimmten Themenbereichen können bei Bedarf eingerichtet werden, über die Dauer entscheidet der Vorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebietes, die Erarbeitung von entsprechenden Empfehlungen und die Mitwirkung an der projektbezogenen Arbeit der Stiftungsorgane.
- (3) Dazu beruft der Vorstand geeignete Personen, die ehrenamtlich tätig sind. Sie beraten die Organe und können zu deren Sitzungen eingeladen werden.
- (4) Die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) sowie eine(n) Stellvertreter(in).
- (5) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse eine separate Geschäftsordnung erlassen.
- (6) Mitglieder des Vorstandes, des Stiftungsrates oder des Forums können auch in den Fachausschüssen mit beratender Stimme teilnehmen bzw. tätig sein.

§ 15 Rechnungsjahr

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht aufzustellen.

§ 16 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung sind möglich, die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Änderungen der Satzung können nur mit je einer 3/4 Mehrheit von Vorstand und des Stiftungsrates herbeigeführt werden.
- (3) Änderungen der Satzung müssen der Aufsichtsbehörde mitgeteilt und von dieser genehmigt werden.

§ 17 Auflösung der Stiftung / Zusammenlegung

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von jeweils 3/4 ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Sinne des § 2 der Satzung.
- (3) Die Entscheidung über einen konkreten Anfallberechtigten im Sinne des Abs. 2 ist vom Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam mit einer Mehrheit von jeweils 3/4 ihrer Mitglieder zu treffen.

§ 18 Unterrichtung und Auskunft des Finanzamtes

- (1) Unbeschadet der sich aus dem Hessischen Stiftungsgesetz ergebenden Anerkennungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Vereinigung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

(3) Ein Beschluss über die Auflösung der Stiftung und die Verwendung des Stiftungsvermögens darf erst nach der Zustimmung durch das zuständige Finanzamt erfolgen.

§ 19 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Rechtsaufsicht nach Maßgabe des jeweils gültigen Stiftungsrechts.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit mit der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Bad Vilbel, den 18.11.2010